

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0150/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.05.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Beschluss der Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) wird in der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Verein ISG Hauptstraße e.V. hat am 22.11.2017 ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft eingereicht und beantragt, es zur Grundlage einer kommunalen Gebiets- und Abgabensatzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) zu machen. Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. (ISG) beschlossen hatte, wurden gemäß § 3 ISGG NRW die Beteiligungsschritte von der Verwaltung durchgeführt.

Die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden über den Satzungsentwurf, die vorgesehene Gebietsabgrenzung sowie den Entwurf des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes informiert. Gleichzeitig wurden sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Erlass der Satzung binnen eines Monats nach § 3 Abs. 3 ISGG hingewiesen, wovon mit einer Quote von 2,5 % der Personen sowie 0,9 % der Flächen allerdings deutlich weniger Widerspruchsberechtigte als maximal zulässig gewesen wären, Gebrauch machten (Maximalquote: 1/3 der Anzahl der Widerspruchsberechtigten und Widerspruchsberechtigten von weniger als 1/3 der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücksflächen).

Die Öffentlichkeit ist durch Auslegung der Antragsunterlagen der ISG und des Satzungsentwurfes mit den entsprechenden Anlagen in der Zeit vom 06.03.2018 – 06.04.2018 beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange sind zeitgleich beteiligt worden. Es sind folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

T 1 Rheinisch Bergische Kreis, Der Landrat, Abt. 67 Planung und Landschaftsschutz, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, mit Schreiben vom 03.04.2018

Kurzfassung

Der Rheinisch Bergische Kreis nimmt mit Schreiben vom 03.04.2018 Stellung und führt aus, dass aus Sicht des Artenschutzes bei der Erarbeitung des Beleuchtungskonzeptes die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu berücksichtigen sind. Zudem wird hier die Beleuchtung von Bäumen in der Dunkelheit kritisch gesehen. Von Seiten der Unteren Umweltschutzbehörde werden Hinweise und Anregungen ohne Bezug zu der vorgesehenen Satzung gegeben. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken, wenn Vorgaben des § 33 StVO beachtet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Bezogen auf die vorgesehene Satzung enthält die Stellungnahme keine Anregungen oder Bedenken. Die aufgeführten Anregungen zu den Maßnahmen werden der ISG Hauptstraße e.V. mitgeteilt und sollen bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt werden.

T 2 Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland e.V. HVR, mit Schreiben vom 22.03.2018

Kurzfassung

Der Handelsverband führt mit Schreiben vom 22.03.2018 aus, dass keine Bedenken gegen die zu erlassene Satzung bestehen.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 3 Industrie- und Handelskammer zu Köln, mit Schreiben vom 06.04.2018

Kurzfassung

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt das Satzungsverfahren zur Fortführung der Immobilien- und Standortgemeinschaft e.V. ausdrücklich und empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, der Satzung zuzustimmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen T1-T3 bedarf es keines Beschlusses.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der ISG Hauptstraße e.V. gem. § 3 Abs. 6 ISGG NRW haben sich die ISG und die Stadt Bergisch Gladbach zur Umsetzung der sich aus dem ISGG NRW, der zu beschließenden Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben verpflichtet.

Die Kosten der Maßnahmen trägt ausschließlich der Verein. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel erhält der Verein von Seiten der Stadt Bergisch Gladbach, die zuvor von den Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten Abgaben erhoben hat. Der jährliche Abgabensatz liegt bei 0,3% des grundstücksbezogenen Einheitswertes und liegt damit deutlich unter der vom ISGG NRW vorgesehenen maximalen Abgabenhöhe in Höhe von 2% pro Jahr. Das über die Abgaben der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten zu finanzierende Investitionsvolumen für die vom Verein geplanten Maßnahmen beläuft sich für die Jahre 2018 bis 2022 auf insgesamt rund 545.000 €. Hierin ist eine gemeindliche Kostenpauschale in Höhe von ca. 16.350 € enthalten, die die Stadt Bergisch Gladbach für ihre begleitende Verwaltungsleistung erhält (z.B.: fachliche Begleitung des ISG-Gründungsprozesses, Durchführung des Heranziehungsverfahrens etc.).

Zum vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren lässt sich feststellen, dass deutlich weniger als ein Drittel der Widerspruchsberechtigten bzw. die Widerspruchsberechtigten von weniger als einem Drittel der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücksflächen der angestrebten Satzung widersprochen haben. Demnach ist der beantragte Satzungserlass gemäß § 3 Abs. 3 ISGG NRW zulässig.

Weiterer Verfahrensablauf:

Im Falle des Satzungsbeschlusses wird der Verein in den kommenden fünf Jahren im Satzungsgebiet standortbezogene Maßnahmen durchführen, wie sie im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführt sind.

Nach Inkrafttreten der Satzung kann die Abgabe durch die Stadt Bergisch Gladbach erhoben und die Maßnahmen abgewickelt werden.